

**Doris Fürstin v. Sayn-Wittgenstein**  
Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Vorsitzende des AfD-Landesverbandes Schleswig-Holstein

13. Dezember 2017

**PRESSEMELDUNG 21/2017**

## **„Mit zweierlei Maß gemessen“**

### **Rendsburger Schulschwänzer-Fall offenbart fragwürdiges Gebaren der Schulleitung**

Im Sommer 2016 machte der Rendsburger Schulschwänzer-Fall über die Grenzen Schleswig-Holsteins hinaus Schlagzeilen. Die Erdkunde-Klasse eines Rendsburger Gymnasiums hatte einen Besuch in der benachbarten Centrum-Moschee verpflichtend im Unterrichtsplan vorgesehen. Einer der Schüler lehnte in Übereinstimmung mit seinen Eltern die Teilnahme an dem Besuch ab, da sie als bekennende Atheisten überhaupt keine Sakralbauten gleich welcher Religionsgemeinschaft betreten wollen. Die Eltern waren um eine einvernehmliche Lösung mit der Schule bemüht, boten sogar den Besuch in einer Parallelklasse an, doch beharrten Lehrerin und Schulleiterin unter Verweis auf das Schulgesetz auf der verpflichtenden Teilnahme. Aus Gewissensgründen sahen die Eltern keinen Ausweg, außer den Schüler an besagtem Tag zuhause zu lassen. Daraufhin leitete die Schulleitung ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes gegen § 144 Schulgesetz ein. Die Eltern erhielten schließlich Bußgeldbescheide über zweimal 150 Euro, Rechtsmittel wurden eingelegt und der Rechtsstreit dauert bis heute an.

Die AfD-Landesvorsitzende Doris v. Sayn-Wittgenstein erklärt zu diesem Vorgang: „Es ist mehr als befremdlich, daß die Schulleiterin den Eltern die Mitteilung zukommen ließ, ‚muss ich (...) ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Sie einleiten‘. Denn juristisch betrachtet, ist der Gegenteil der Fall: sie ‚mußte‘ nicht, sondern sie hatte nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob das Fernlassen des Schülers vom Moschee-Besuch überhaupt bei der Bußgeldbehörde (Landratsamt) angezeigt werden ‚durfte‘.

Erscheint bereits dieser Sanktionierungsvorgang höchst fragwürdig, erhält die gesamte Angelegenheit eine äußerst kritisch zu bewertende Note. Statt den Moschee-Besuch nämlich im Rahmen des Religionsunterrichts vorzusehen – worüber durchaus auch kritisch zu diskutieren wäre – und die Teilnahme damit fakultativ zu machen, zeigte die – wohlgermerkt – Erdkunde-Lehrerin einen erstaunlichen missionarischen Eifer in der Behandlung des Islams in ihrem Unterricht.

Hinzu tritt die Tatsache, daß die besuchte Centrum-Moschee von der ‚Islamischen Gemeinde Rendsburg e.V.‘ betrieben und der ‚Islamischen Gemeinschaft Millî Görüs‘ (IGMG)

zugeordnet wird, einer Gemeinschaft, die sogar in Verfassungsschutzberichten behandelt wird.

Vor dem Hintergrund dieses skandalösen Falles muß die Frage erlaubt sein: Würde man das Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenrecht auch dann gegen die Eltern in Stellung bringen, wenn ein muslimisches Kind ein christliches Gotteshaus nicht betreten wollte?

Nein, dann würden die Galshüter des Gutmenschentums aufschreien, denn bei dem muslimischen Kind würden die religiösen Gefühle mehr gewichtet und selbstverständlich kein Aufsehens um die Nicht-Teilnahme gemacht werden. In Fällen von Schwimmunterricht, Klassenausflügen und Schweinefleisch in Schulkantinen ist diese falsch verstandene Rücksichtnahme auf religiöse Gefühle der Muslime bereits zum Alltag in einigen Schulen geworden, doch für nicht-muslimische Kinder – wie der Rendsburger Schulschwänzer-Fall zeigt – sollen derlei Gewissensgründe als Argument nicht dienen dürfen.

Hier wird mit zweierlei Maß gemessen – dies muß ein Ende haben!“